

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender Tarif-
vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Lehrlingsvergütung gemäß § 3 Absatz 1 des Tarifvertrags
für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964
beträgt monatlich

im 1. Lehrjahr	340,-- DM,
im 2. Lehrjahr	393,-- DM,
im 3. Lehrjahr	446,-- DM,
im 4. Lehrjahr	504,-- DM.

Der Lehrling erhält die Lehrlingsvergütung des Lehrjahres,
in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Lehrlinge der
Deutschen Bundespost in ihrer jeweiligen Fassung befindet.

- (2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollen-
dung des 18. Lebensjahres um 50,-- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als
vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 ist gemäß § 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964 bei Gewährung von

Kost	um 87,-- DM,
Unterkunft	um 30,-- DM,
Kost und Unterkunft	um 117,-- DM

monatlich zu kürzen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. März 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Gscheidle

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

Breit

Dieses Kopie wurde im Archiv
der Deutschen Bundespost (FES)
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o. e. Archivs gestattet.